

**PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION
IM EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN**

A. Die Situation in Kroatien

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1993 und 1995 bis 2000 verabschiedet.]

Beschluss

Auf seiner 4256. Sitzung am 12. Januar 2001 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka (S/2000/1251)".

**Resolution 1335 (2001)
vom 12. Januar 2001**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 779 (1992) vom 6. Oktober 1992, 981 (1995) vom 31. März 1995, 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996, 1147 (1998) vom 13. Januar 1998, 1183 (1998) vom 15. Juli 1998, 1222 (1999) vom 15. Januar 1999, 1252 (1999) vom 15. Juli 1999, 1285 (2000) vom 13. Januar 2000, 1305 (2000) vom 21. Juni 2000 und 1307 (2000) vom 13. Juli 2000,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 29. Dezember 2000 über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka¹⁷,

unter Hinweis auf die an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Jugoslawien bei den Vereinten Nationen vom 22. Dezember 2000¹⁸ und des Ständigen Vertreters Kroatiens bei den Vereinten Nationen vom 5. Januar 2001¹⁹ betreffend die Prevlaka-Streitfrage,

in nochmaliger Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Republik Kroatien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

erneut Kenntnis nehmend von der am 30. September 1992 von den Präsidenten der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien in Genf unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung²⁰, insbesondere deren Artikel 1 sowie Artikel 3, in dem ihre Vereinbarung betreffend die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bekräftigt wird,

mit Befriedigung feststellend, dass die Gesamtsituation im Zuständigkeitsbereich der Mission stabil und ruhig geblieben ist,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltenden Verletzungen des Entmilitarisierungsregimes, namentlich die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Militärbeobachter der Vereinten Nationen,

mit Befriedigung feststellend, dass die Öffnung von Übergangsstellen zwischen Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien in der entmilitarisierten Zone den zivilen und kommerziellen Grenzverkehr in beide Richtungen auch weiterhin ohne sicherheitsbezogene Zwischenfälle erleichtert und auch weiterhin eine bedeutende vertrauensbil-

¹⁷ S/2000/1251.

¹⁸ S/2000/1235.

¹⁹ S/2001/13.

²⁰ S/24476, Anlage.

dende Maßnahme bei der Normalisierung der Beziehungen zwischen den beiden Parteien darstellt, sowie den Parteien eindringlich nahelegend, die Öffnung dieser Übergangsstellen als Grundlage für weitere vertrauensbildende Maßnahmen zu nutzen, um eine Normalisierung ihrer Beziehungen zu erreichen,

erfreut darüber, dass sich die demokratischen Regierungen Kroatiens und der Bundesrepublik Jugoslawien, wie vom Ministerpräsidenten der Bundesregierung der Bundesrepublik Jugoslawien¹⁸ und dem Außenminister der Republik Kroatien¹⁹ zum Ausdruck gebracht, verpflichtet haben, die bilateralen Gespräche über die Prevlaka-Streitfrage so bald wie möglich gemäß dem Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 23. August 1996²¹ wieder aufzunehmen, was einen langen Zeitraum beenden würde, in dem keine maßgeblichen Fortschritte in dieser Frage erzielt wurden,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass bei der Einleitung eines umfassenden Minenräumprogramms durch die Parteien Verzögerungen eingetreten sind,

in Würdigung der Rolle der Mission sowie feststellend, dass die Präsenz der Militärbeobachter der Vereinten Nationen nach wie vor unverzichtbar für die Aufrechterhaltung von Bedingungen ist, die einer Verhandlungslösung der Prevlaka-Streitfrage förderlich sind,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²² sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 10. Februar 2000²³,

erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, *und* diese Anstrengungen *befürwortend*,

1. *ermächtigt* die Militärbeobachter der Vereinten Nationen, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka im Einklang mit den Resolutionen 779 (1992) und 981 (1995) und den Ziffern 19 und 20 des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1995²⁴ bis zum 15. Juli 2001 weiter zu überwachen;

2. *erneuert seine Aufforderung* an die Parteien, alle Verstöße gegen das Entmilitarisierungsregime in den von den Vereinten Nationen festgelegten Zonen zu unterlassen, Maßnahmen zum weiteren Abbau der Spannungen und zur Verbesserung der Sicherheit in dem Gebiet zu ergreifen, mit den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten und ihre Sicherheit und volle und uneingeschränkte Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;

3. *fordert die Parteien auf*, die Gespräche über die Prevlaka-Streitfrage so bald wie möglich wieder aufzunehmen und legt ihnen nahe, die Empfehlungen und Alternativen für den Ausbau vertrauensbildender Maßnahmen, die ihnen entsprechend seinem Ersuchen in Resolution 1252 (1999) vorgelegt wurden, zu nutzen, mit dem Ziel, unter anderem die Bewegungsfreiheit der Zivilbevölkerung weiter zu erleichtern, und ersucht den Generalsekretär, bis zum 15. April 2001 Bericht zu erstatten;

4. *fordert die Parteien erneut nachdrücklich auf*, ihre gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten und das Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien²¹ vollinhaltlich durchzuführen, und betont insbesondere, dass sie ihre Verpflichtung, im Einklang mit Artikel 4 des Abkommens eine Verhandlungslösung der Prevlaka-Streitfrage herbeizuführen, rasch und getreu erfüllen müssen;

²¹ Siehe S/1996/706 und S/1996/744.

²² Resolution 49/59 der Generalversammlung, Anlage.

²³ S/PRST/2000/4.

²⁴ S/1995/1028.

5. *ersucht* die Parteien, dem Generalsekretär auch weiterhin mindestens alle zwei Monate über den Stand ihrer bilateralen Verhandlungen Bericht zu erstatten;

6. *fordert* die Parteien *erneut auf*, in den identifizierten Minenfeldern im Zuständigkeitsbereich der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka ein umfassendes Minenräumprogramm einzuleiten;

7. *ersucht* die Militärbeobachter der Vereinten Nationen und die vom Rat in Resolution 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996 genehmigte und mit Resolution 1305 (2000) verlängerte multinationale Stabilisierungsgruppe, voll miteinander zu kooperieren;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4256. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 4346. Sitzung am 11. Juli 2001 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka (S/2001/661)".

Resolution 1362 (2001) vom 11. Juli 2001

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 779 (1992) vom 6. Oktober 1992, 981 (1995) vom 31. März 1995, 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996, 1147 (1998) vom 13. Januar 1998, 1183 (1998) vom 15. Juli 1998, 1222 (1999) vom 15. Januar 1999, 1252 (1999) vom 15. Juli 1999, 1285 (2000) vom 13. Januar 2000, 1307 (2000) vom 13. Juli 2000, 1335 (2001) vom 12. Januar 2001 und 1357 (2001) vom 21. Juni 2001,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 3. Juli 2001 über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka²⁵,

unter Hinweis auf die an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Jugoslawien bei den Vereinten Nationen vom 3. Juli 2001²⁶ und des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Republik Kroatien bei den Vereinten Nationen vom 9. Juli 2001²⁷ betreffend die Prevlaka-Streitfrage,

in nochmaliger Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Republik Kroatien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

erneut Kenntnis nehmend von der am 30. September 1992 von den Präsidenten der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien in Genf unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung²⁰, insbesondere deren Artikel 1 sowie Artikel 3, in dem ihre Vereinbarung betreffend die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bekräftigt wird, und von dem Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 23. August 1996²¹,

mit Befriedigung feststellend, dass die Gesamtsituation im Zuständigkeitsbereich der Mission stabil und ruhig geblieben ist, trotz der anhaltenden Verletzungen des Entmi-

²⁵ S/2001/661.

²⁶ S/2001/668.

²⁷ S/2001/680.